



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Oktober 1965

Teil II Nr. 107

4

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|----------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.10. 65 | Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung — | 749 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 755 |

Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung —

Vom 1. Oktober 1965

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ausübung des Funkdienstes

Der Besitz eines Funkzeugnisses ist erforderlich für das Ausüben

1. des festen Funkdienstes;
2. der Sonderfunkdienste;
3. des beweglichen Funkdienstes mit Ausnahme von Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

§ 2

Arten der Funkzeugnisse

Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden folgende Funkzeugnisse ausgestellt:

1. Großfunkzeugnisse für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Funküberwachungsstellen, Wetterfunkstellen und Pressefunkstellen;
2. Seefunkzeugnisse für den Funkdienst auf Seefunkstellen;
3. Flugfunkzeugnisse für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen und festen Flugfunkstellen.

§ 3

Vorbedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Funkzeugnisse können erworben werden von Personen, die

1. einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;
2. den für die verschiedenen Zeugnisarten vorgeschriebenen Anforderungen genügen;
3. die vorgeschriebene Ausbildung mit einer Abschlußprüfung erfolgreich beendet haben.

(2) Funkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Studium an den Fachschulen

(1) Zulassung zum Studium, Ausbildung und Durchführung von Prüfungen an Fachschulen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für ausscheidende Angehörige der bewaffneten Organe mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Nachrichtenoffizier (Funk) an den mit dem Ministerium für Post und Fernmeldewesen vereinbarten Offizierschulen kann die für den Erwerb der einzelnen Zeugnisarten vorgeschriebene Ausbildung sowie die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit verkürzt werden. Der Erwerb der Funkzeugnisse richtet sich grundsätzlich danach, welchem Teil der bewaffneten Organe diese Personen angehört haben.

§ 5

Geltungsdauer der Funkzeugnisse

(1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung, an 3 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den

